

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

[urn:nbn:de:gbv:45:1-51121](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-51121)

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großb.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Sonnabend, 17. Juli.

1850.

N^o 58.

Das Londoner Protocoll

in seinen Wirkungen auf unser Herzogthum.

In der vorletzten Nummer ist darauf hingewiesen, daß es nichts weniger, als eine deutsche, daß es eine ächt russische Politik ist, welche sich bemüht, durch eine Aenderung der Erbfolgeordnung die dänische Monarchie als ein Ganzes unter der Herrschaft unserer Fürstenfamilie dauernd zusammenzuhalten. Kein Project könnte den schleswig-holsteinischen und den allgemein deutschen Interessen feindlicher entgegenstehen, als dieses, zugleich aber würde keinem deutschen Lande seine Ausführung verderblicher werden als gerade dem unsrigen. Wir wollten diesen Punkt näher besprechen.

Zwar lauten die Angaben über die Person des im Auge gehaltenen Thronfolgers verschieden: bald wird der regierende Großherzog selbst, bald der Erbgroßherzog, bald (durch Verwechselung mit dem letzteren) Prinz Peter als künftiger Erbe des dänischen Throns und schleswig-holsteinischen Herzogthums genannt. Doch läge die Verschiedenheit für unser Land nur in der Zeit, und bliebe in allen Fällen die Bedeutung die, daß wir unsere bisherige Fürstenfamilie verlieren würden, sobald der Erbfall einträte. Und der König von Dänemark ist nicht gesund und sein Dheim und Thronfolger 58 Jahre alt. Sene Bedeutung und die weitern Folgen daraus lernen wir mit voller Sicher-

heit kennen aus den Landtags-Verhandlungen über die Vereinbarung des Staatsgrundgesetzes.

Man erinnere sich, daß zum ersten Artikel desselben die Staatsregierung eine veränderte Fassung vorgeschlagen hatte in Rücksicht auf die Rechte gewisser Agnaten an das Großherzogthum Oldenburg; nicht um denselben Vorschub zu leisten, sondern um sie nur nicht zu erweitern auf alle Theile des Großherzogthums. Aber agnatische Erbfolgerechte, was galten die in jener Zeit — vielleicht würde sich noch heute ein Volksmann finden, der ihre Beachtung als „Staatsrücksichten“, unter dem Applaus seiner Zuhörer, abfertigte —? Der Landtag beschloß gegen eine einzige Stimme — es soll die des Hrn. Lindemann gewesen sein —, solche Dinge ganz und gar zu ignoriren, vielleicht im Vertrauen auf die Errichtung einer deutschen Reichsmacht, welche die Verfassung der Einzelstaaten unter ihren Schutz nähme. Die Staatsregierung blieb freilich anderer Meinung. Ihr Commissar, Herr Jedelius, äußerte laut Protocolls vom 7. Septbr. 1848: „Die Agnaten hätten Rechte, und sie würden sie behalten, auch wenn sie nicht im Staatsgrundgesetz anerkannt wären.“ Es ist nicht unwichtig, daran zu erinnern, daß diese Erklärungen recht eigentlich im Namen des Großherzogs damals abgegeben wurden.

Welches sind nun aber diese Rechte, welche bei dem Aussterben des Mannstammes in Dänemark von den Agnaten an das Großherzogthum Olden-



burg geltend gemacht werden könnten? Herr Bedelius, in seiner damaligen Stellung, entwickelte die im Schlosse geltende Ansicht, nach dem erwähnten Protocolle, in folgender Weise. Als nach dem Tode des Grafen Anton Günther, der Herzog von Plön gegen die testamentarischen Lehnfolger, den König von Dänemark und den Herzog von Gottorp, aufgetreten und in einem beim Reichshofrath anhängig gewesenen Rechtsstreite gesiegt, habe er unter Vorbehalt des Rückfalls *) beim Aussterben des Mannstammes in Dänemark die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an Dänemark cedirt. Etwa hundert Jahre später habe dann die ältere Linie des Hauses Schleswig-Gottorp den sog. Großfürstlichen Antheil an dem Herzogthum Schleswig-Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ausgetauscht, und diese seien dann von der älteren Linie der jüngeren jetzt regierenden Schleswig-Gottorpschen Linie übertragen. Der Vorbehalt des Rückfalls ruhe daher noch fortwährend auf den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, weil Dänemark diese nur so (mit dem Vorbehalt) erworben, also auch nur so habe weiter übertragen können. Die Linie Holstein-Plön sei dann ausgestorben, und deren Ansprüche aus dem erwähnten Vorbehalte seien übergegangen auf die sonderburgischen Linien Augustenburg und Beck-Glücksburg, und bekanntlich von Publicisten bereits vertheidigt.“

Unter den Publicisten, welche über diesen Vorbehalt des Rückfalls ausführlich handeln, ist Samwer **). Er bemerkt S. 258., daß der Austausch unserer Grafschaften gegen den ehemals großfürstlichen Antheil an Schleswig-Holstein im Jahre 1773 ohne den Consens des Sonderburgischen Hauses Statt gefunden habe. Daher sei dasselbe zwar berechtigt, beim Erlöschen der königlichen Linie das ohne seinen Consens Veräußerte zu revociren, doch müsse alsdann wegen der Rescission des Tausches auch das Aequivalent, jener großfürstliche oder gottorpsche Antheil, von ihm wieder herausgegeben werden. „Aus diesem Grunde — fährt Sam-

wer fort — läßt sich erwarten, daß die Repräsentanten des sonderburgischen Hauses ihr Recht auf Oldenburg nicht geltend machen, daß sie vielmehr die Uebertragung ihrer Rechte auf den vormals gottorpschen Antheil anerkennen werden.“ Das leidet keinen Zweifel, da Augustenburg bei dem Erbafalle Schleswig-Holsteins, dieses Land nicht von Neuem würde zerstückeln wollen, um den ihm vortheilhaften Tausch rückgängig zu machen. Aber wie, wenn nun nach den Londoner Beschlüssen das sonderburgische Haus von der Erbfolge in Schleswig-Holstein ausgeschlossen und dagegen unser Erbgroßherzog zum Erben der Herzogthümer und Dänemarks eingesetzt würde? Das sonderburgische Haus würde, notwithstanding, den besprochenen Vorbehalt des Rückfalls der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst geltend machen.

Die Möglichkeit einer Ausschließung des sonderburgischen Hauses von der schleswig-holsteinischen Erbfolge existirt, seit die Krone Dänemark die Integrität der Monarchie auch über die Dauer des königlichen Mannstammes hinaus für alle Zukunft feststellen wollte und die Herzogthümer für Provinzen Dänemarks erklärte. Nur konnte man noch vor 2 Jahren sich die Verwirklichung dieses Vorhabens nicht denken, am wenigsten die jetzt beabsichtigte Art derselben. Was aber dann für das Großherzogthum Oldenburg zu erwarten steht, darüber ist in den Landtagsverhandlungen v. 7. Sept. 1848 die Ansicht des Großherzogs klar ausgesprochen. „Es liege danach die Sache so, daß unter Umständen auch vor dem Aussterben des Mannstammes in Oldenburg die sonderburgischen Linien auftreten und die Thronfolge in Oldenburg und Delmenhorst verlangen könnten, daß also die Nachfolge der jetzt regierenden Linie unterbrochen, und derselben Nichts bleiben würde, als die Herrschaft Jever und das Fürstenthum Wierkenfeld. Daß ein solcher Fall eintreten könne, sei möglich, daß er eintreten werde, sei nicht wahrscheinlich.“ *)

*) Man vergleiche Halem's Geschichte III. S. 21 und die im Anhange befindlichen Urkunden.

**) Seine Schrift befand sich in der Jurist. Gesellsch.

*) Herr Lindemann tröstete freilich damals, er wisse sicher, der sonderburgische Vorbehalt sei aufgehoben. Allein auf die Bemerkung des Regierungscommissars, daß von dem Erlöschen dieses Rechts der Regierung nichts bekannt

Für den Fall, daß die Großmächte nicht geradezu Gewalt gegen den Herzog von Augustenburg üben wollten, stände uns also eine Theilung des Großherzogthums, und dem größern Theil desselben der Verlust der jetzigen Regentenfamilie bevor, falls und so lange jener Vorbehalt besteht.

Nachrichten

über die Oldenburgischen und Teverschen Fonds.

13. Der Welsteinische Stipendien-Fundus.

Magister Hermann Welfenius, zuerst als Rector nach Oldenburg berufen, dann vom Grafen Anton Günther als Präceptor angenommen, zuletzt Consistorialrath, hat aus dem ihm 1619 verliehenen St. Laurentius-Lehn zu Blexen 2000 fl Spez. zu einem Familienstipendium für Studirende, die sich dem Dienst der Kirche widmen*) zu ewigen Tagen verordnet, und als seine Familie in zwei Linien getheilt wurden, ist festgesetzt, daß das Stipendium in zwei Hälften a 60 fl auf drei Jahre an 2 Studirende ausgetheilt werde.

(v. Halem's Geschichte Oldenburgs 2. Theil Seite 199. 220. 479. 492.)

Zu Directoren dieser Stiftung sind erben und verordnet, der präsidirende Bürgermeister und der Syndikus der Stadt Oldenburg und der Aelteste aus der Familie.

Nachdem in früheren Jahren eine Einwirkung des Consistoriums auf die Verwaltung Statt gefunden hatte, wurde diese auf den Antrag einiger Familienmitglieder durch eine Landesherrliche Verfügung vom 22. Februar 1830 auf den Fall beschränkt, daß Beschwerden über die Administration eingebracht werden, bei welchen dann das Consistorium nur dahin zu sehen habe, daß der Wille des Stifters erfüllt werde. Der Umstand, daß die Ver-

waltung der Stiftung in Verfall gerathen war, gab im Jahre 1834 die Veranlassung zu einer Zusammenberufung der Familieninteressenten von Seiten der beiden Mitglieder der Direction, dem Stadtdirector und dem Syndikus der Stadt Oldenburg, um eine neue geordnete Verwaltung der Stiftung zu berathen. Das Resultat dieser Berathung sind die nach einem vor dem Stadtmagistrat zu Oldenburg am 22. April 1835 aufgenommenen Protocoll genehmigten „Ergänzenden Statuten in Betreff des Welsteinischen Familien-Stipendii“, die auf ausdrücklichen Antrag der Familien-Interessenten dem Consistorium zur Genehmigung vorgelegt und von diesem nach eingeholter Landesherrlicher Ermächtigung unterm 13. October 1835 genehmigt worden sind.

Darnach wird um diese Stiftung von der stiftungsmäßigen Direction, bestehend aus dem Stadtdirector und dem Syndicus der Stadt Oldenburg und einem Mitgliede der Familie verwaltet, welcher ein Familienrath zur Seite steht, bestehend aus drei volljährigen männlichen Familienmitgliedern, die von den Familien-Interessenten gewählt werden. Für die Verwaltung der Capitalien und der Cassen ist ein Rechnungsführer angesetzt.

Die Oberaufsicht des Consistoriums beschränkt sich auf die Aufrechthaltung der Stiftung und der erwähnten ergänzenden Statuten in der Weise, daß diese ohne Zustimmung des Familienraths und ohne Genehmigung des Consistoriums künftig nicht abgeändert werden können. Auf die Verleihung der Stipendien, die Verwaltung des Fonds und die Rechnungsabnahme hat das Consistorium keine Einwirkung.

Der gegenwärtige Vermögensbestand beträgt etwa 7661 fl Gold.

14. Die von Hartensche Stiftung.

Die am 24. December 1847 verstorbene Wittwe des weiland Obergerichtsadvocaten von Harten, Wilhelmine Elisabeth Johanne geborne Erdmann in Oldenburg, hat in ihrer letztwilligen Verfügung eine milde Stiftung, ähnlich der von der Vooschen errichtet, „zur Unterstützung verwais'ter unverheiratheter, unvernög'nder Töchter Civil- und Geistlicher Staatsdiener von Stande, Aerzten, Anwälten und andern

sei, und sie gern eine Mittheilung darüber entgegennehmen würde, war Hr. Lindemann nicht im Stande zu dienen und versprach dies nur für „demnächst“.

*) Nach §§. 13. und 14. der Stiftungsurkunde sollen in Ermangelung studirender Familien-Mitglieder zwei arme Studenten aus der Stadt Oldenburg und dem Kirchspiele Blexen das Stipendium genießen.



Personen von ähnlicher Stellung" durch ein unabänderliches Jahrgeld von 50 fl Gold.

Das Vermögen der Stiftung ist zur Zeit noch nicht genau zu übersehen, da der Nachlaß noch nicht schlüssig regulirt ist. Es besteht aus zwei am Marktplatz belegenen Wohnhäusern, zwei an der Gartenstraße belegenen Gärten, einer Anzahl Kirchenstühlen, den aus dem beweglichen Nachlaß gelösten Kaufgeldern (2476 fl 23 $\frac{1}{2}$ gr Gold), ausstehenden Capital- und Buchforderungen (c. 3500 fl Gold) und einigen noch zu verwerthenden Pretiosen, nach Abzug von Vermächtnissen an verschiedene Personen zum Gesamtbetrage von 3650 fl . Der Heuerertrag der Wohnhäuser, Gärten und Kirchenstände beläuft sich zur Zeit auf 635 fl 36 gr Gold. Aus

den Einkünften sind zunächst die von der Stifterin ausgesetzten Jahrgelder zu befreien, zum Betrage von 430 fl Gold.

Die Verwaltung führt der Stiftungsurkunde gemäß die von der Stifterin eingesetzte Commission, bestehend aus

dem jedesmaligen Stadtdirector in Oldenburg, dem ersten Prediger an der St. Lambertikirche, einem Mitgliede der Justizkanzlei; unter Oberaufsicht des Consistoriums, die sich indes auf die jährliche Einziehung einer Anzeige über den Bestand des Fonds, über die Theilnehmerinnen an den Pensionen und die Abthung der Rechnungen beschränken wird.

Kleine Chronik.

Oldenburg, 19. Juli. — Wie man hört, haben mehrere tüchtige Sergeanten und Unterofficiere, namentlich solche aus dem Fürstenthume Lübeck, ihren Abschied nachgesucht, um in schleswig-holsteinische Dienste zu treten. Urlaubsgesuche zu gleichem Zwecke sind auch von Officieren eingereicht. Der Erfolg noch unbekannt. Mindestens werden sie auf einen raschen Bescheid nehmen dürfen.

Oldenburg, 18. Juli. — Der Aufforderung „an unsere Mitbürger“ in den Anzeigen vom 16. d. M. waren reichlich 120 Männer gefolgt. Herr Hoyer sen. redete die Versammlung an und schlug Hr. Fr. v. Thünen zum Vorsitzenden vor. Hr. Wibel übernahm die Protokollführung. Man einigte sich leicht darüber, daß für Oldenburg ein Comité von 11 Mitgliedern gebildet werden solle. Herr Min.-R. Jedelius schlug vor, die 3 Vorsitzenden hineinzuwählen und diesen zu überlassen, 8 andere Mitbürger zuzuziehen. In Folge dieser Ermächtigung bilden jetzt die H. H. Fr. v. Thünen, J. C. Hoyer, Wibel, Minist.-Ass. Munde, A. Sonnewald, A. Glauert, Eysius, Oberlieut. v. Wedderkop, Stadtdirect. Wöbken, H. v. Harten und von Gichstorff das Comité.

Ueber den Auftrag der Versammlung an das Comité wurde längere Zeit verhandelt. Wibel wollte ihm keine spezielle Instruction gegeben, sondern weite Befugnisse eingeräumt wissen. Levekus hob speziell als Aufgabe hervor, die Betheiligung Oldenburgischer Officiere möglich zu machen und eine Petition an die Staatsregierung um Nicht-Ratification des Friedens zu richten. v. Wedderkop II.: manchen Unterofficieren werde vom Comité aus noch leichter zu helfen sein, als den Officieren. Müller I.: dem Comité seien keine speziellen Vorschriften zu geben, namentlich würde es rücksichtlich der von Levekus beantragten Petition freie Hand behalten müssen, nach bester Einsicht zu handeln. Wechsler: davon ausgehend, daß Geld-

sendungen das wirksamste Mittel sei, frage es sich welche Form die angemessenste. v. Wedderkop I. will eine spezielle Bestimmung der Gelder zu humanen Zwecken, Unterstützung der Wittwen vor dem Feinde Gefallener, Pflege der Verwundeten etc. Levekus: Man solle das Eine thun und das Andere nicht lassen. Die Petition könnte auch die Forderungen der Herzogthümer zum Gegenstand nehmen. Da kein Landtag beisammen sei, könnten wohl freie Versammlungen die Aufforderung aussprechen, die Schulden an die Herzogthümer zu bezahlen. (Lebhafte Bravo aus der Versammlung.) — Selckmann: die Herzogthümer zahlten dreifache Grundsteuern, würden vom 1. August an fünffache zahlen müssen; bei solchen Anstrengungen werde ihnen jede pecuniäre Hilfe lieb sein müssen. Ein würdiger Gegenstand für das Comité wäre namentlich die Unterstützung der Unterofficiere, da diese nur dann in den schleswig-holsteinischen Dienst aufgenommen werden, wenn sie zu Haus ihre Entlassung erhielten. — Eysius: „Nicht ratificiren“ sei die Hauptsache, Staats-Rücksichten haben wir lange genug genommen. Er mache den Antrag, daß das Comité in diesem Sinne beauftragt werde. — Wibel ist entgegengelegter Ansicht. „Selbst ist der Mann!“ Es gilt zu handeln, zu opfern, nicht zu petitioniren. v. Thünen schließlich in demselben Sinne; es sei denkbar, daß Nichtratification mehr schade als nütze. Geld sei die Hauptsache, und wie das zu schaffen, werde die erste Sorge des Comité sein.

Hr. Böse I. beantragte noch eine sofortige Subscription zu eröffnen, welche auf der Stelle 227 Rthlr. an für einmal oder vorläufig gezeichneten Beiträgen, und 16 Rthlr. 33 gr. an wöchentlichen Beiträgen aufbrachte; so daß, wenn man auch nur auf Einzahlung der letzteren während dreier Monate rechnet, immer ein Ertrag von c. 430 Rthlr. sofort geliefert wurde.

Kirchennachricht.

Sonntag, den 21. Juli predigen in der Lambertikirche:

Frühpredigt:	Herr Pastor Grönig.	Anf. 8 Uhr.
Morgenspredigt:	Ober-Hof-Pr. Dr. Böckel.	„ 9 $\frac{1}{2}$ „
Nachmittagspr.	Assistenz-Pred. Gramberg.	„ 2 „

Redacteur: H. Müller. — Verlag und Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Neue Blätter

für

Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.
Oldenb. Posten gehen, 2 Rthl. Cour.

Mittwoch, 24. Juli.

1850.

No. 59.

Das Londoner Protocoll

in seinen Wirkungen auf unser Herzogthum.

Es wird uns bemerkt, wir hätten im letzten Artikel mehr angedeutet daß, als nachgewiesen warum, die Realisirung der Plane des Londoner Protocolls die Theilung des Großherzogthums zur Folge habe. Wir kommen deshalb noch mit einigen Worten auf den Gegenstand zurück, unter der Bemerkung jedoch, daß es uns um einen Beweis der sonderburgischen Rechte nicht zu thun war, sondern nur darum, das Interesse, das wir Oldenburger an den Londoner Verhandlungen und an der Sache der Schleswig-Holsteiner, welche jenes Gewebe zerreißen soll, zu nehmen haben, den Lesern darzulegen.

Mit König Friedrich VII. oder, falls Prinz Ferdinand ihn überleben sollte, mit diesem erlischt die ältere königliche Linie. Die jüngere Linie, die Nachkommen Johanns des Jüngern, Herzogs zu Sonderburg, succedirt von Rechtswegen in Schleswig-Holstein, wo nur der Mannstamm herrschen kann. Wird nun diesem die Nachfolge in Schleswig-Holstein entzogen, so tritt der Fall ein, für den der Rückfall der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst an das sonderburgische Haus vorbehalten war; ein Vorbehalt von dessen Aufhebung unsere Staatsregierung ihrer Erklärung nach nichts weiß.

So lange nun aber dieser Vorbehalt rechtlich besteht, muß es nach der bezeichneten Ansicht unserer Staats-Regierung selbst, ganz einerlei sein, auf

welche Art das sonderburgische Haus von der Erbfolge in Schleswig-Holstein ausgeschlossen wird. Auch wenn es nicht der Großherzog oder einer seiner Söhne wäre, der zum Erbe der dänischen Monarchie durch den Willen der Großmächte berufen würde, könnte der sonderburgische Vorbehalt geltend gemacht werden. Da er sich auf die Erbherrschaft Sever nicht erstreckt, würde zunächst diese, von den alten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst wieder getrennt, der jetzt regierenden Familie bleiben. Nicht minder das Fürstenthum Birkenfeld. Ob die Interessen beider mehr mit denen des Herzogthums verwachsen sind, als man nach den Aeußerungen dortiger Stimmführer annehmen sollte, wollen wir nicht entscheiden, obgleich wir es von Sever glauben: das aber werden beide nicht wünschen, von Kopenhagen her regiert zu werden. Und von den verschiedenen Möglichkeiten wäre das doch immer die wahrscheinlichere.

Dem Herzogthum aber stände ein Wechsel der Regentenfamilie bevor. Ein solcher Wechsel hat für jedes Land unausbleiblich große Krisen im Gefolge. Die schmerzlichste Erfahrung müßte er für unser Land gewiß sein, und bis zur geringsten Hütte fühlbar. Wir wissen, welches segensvolle Gedeyhen sich über dieses Land verbreitet hat, seit es unter der herzoglichen Regierung nicht mehr als Beute ausländischer Interessen von Dänemark aus regiert wird. Das Land mit einer von der großen Menge der Bevölkerung geliebten Herrscherfamilie würde